

Was ist bei der Demontage von Asbest unbedingt zu beachten?

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass asbesthaltige Gegenstände wie Eternit-Platten auf keinen Fall bearbeitet, das heißt gebohrt, gesägt, abgeschliffen, gebürstet, mit Hochdruckreinigern gesäubert oder herausgerissen werden. Hierdurch werden nämlich schädliche Asbestfasern freigesetzt. Zudem besteht das Risiko, dass sich der asbesthaltige Staub in der Luft verteilt und die Gesundheit auch anderer unbeteiligter Menschen gefährdet wird.

Asbesthaltige Produkte, die bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht ohne Zerstörung entfernt werden können, dürfen nur von Fachfirmen bearbeitet und entsorgt werden, die nachweislich über die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung verfügen. Hierbei sind die Grundsätze der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) unbedingt zu beachten. Seit 1992 dürfen Handwerker Arbeiten an Asbestprodukten nur durchführen, wenn sie zumindest die Sachkunde nach TRGS 519 erworben haben. Vor allem bei Arbeiten mit schwach gebundenem Asbest besteht eine akute Gesundheitsgefährdung.

Der Wiedereinsatz asbesthaltiger Bauteile wie Wellplatten oder Schindeln aus Altbeständen als Dachdeckung ist unzulässig.